

WunschMobil

Deutsches Rotes Kreuz 
Kreisverband Südliche Weinstraße e.V.

Vereinbarung über eine Fahrt mit dem DRK WunschMobil

Zwischen dem DRK Kreisverband Südliche Weinstraße e.V. und

Name

Vorname

Adresse

Adresszusatz

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Telefonnummer

ggf. vertreten durch:

Name

Anschrift

Fahrt am

Fahrt nach

Präambel

Der DRK Kreisverband Südliche Weinstraße e.V. möchte mit dem WunschMobil Menschen einen sogenannten letzten Wunsch erfüllen und Reisen oder Veranstaltungsbesuche ermöglichen.

Das Angebot ist freiwillig und ohne jeglichen Rechtsanspruch.

Die eingesetzten Mitarbeiter sind Ehrenamtliche, die ihre Leistung freiwillig und unentgeltlich erbringen. Die Finanzierung erfolgt über Spenden.

§ 1 Freiwillige Leistung, Kostenübernahme

(1) Menschen, die sich in einer palliativen/präfinalen Situation befinden, können beim DRK Kreisverband Südliche Weinstraße e.V. eine Fahrt mit dem DRK WunschMobil beantragen.

(2) Der DRK Kreisverband Südliche Weinstraße e.V. bestellt ein Leistungsgremium, das über die Realisierung der Anträge nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Disposition der Antragsteller entscheidet.

(3) Auf die freiwillige Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Fahrt kann auch abgebrochen werden, wenn das eingesetzte Personal es für erforderlich hält.

(4) Die Fahrt wird mit geeignetem Personal durchgeführt, das sich ehrenamtlich und unentgeltlich zur Verfügung stellt.

(5) Die Fahrt mit dem DRK WunschMobil ist für den Patienten inklusive Nebenkosten wie z.B.: Verpflegung, Übernachtung, Eintrittspreise kostenfrei. Eine Begleitperson trägt die o.g. Kosten mit Ausnahme der Fahrtkosten für sich selber.

§ 2 Verhalten im Notfall bzw. Sterbefall

(1) Sollte sich auf der Fahrt ein Notfall ereignen, legt eine Patientenverfügung fest, wie im Notfall oder im Sterbefall gehandelt werden soll. Liegt keine Patientenverfügung vor, sind die Helfer im Notfall verpflichtet, einen Notarzt zu alarmieren und sofort Erste Hilfe zu leisten oder eine Reanimation einzuleiten.

(2) Sollte ein Patient während der Fahrt versterben, endet die Fahrt dort, wo ein Arzt den Tod festgestellt hat. Alle weiteren Maßnahmen sind durch die Angehörigen einzuleiten, die Überführungskosten tragen die Angehörigen.

(3) Für Rückfragen wird folgende Person benannt:

Name	Telefon
------	---------

§ 3 Haftung

(1) Sowohl der Patient als auch die Begleitperson haben Eigenverantwortlich für ausreichenden Versicherung i. R. der Krankenversicherung (z.B. Auslandskrankenversicherung) zu sorgen.

(2) Alle im Fahrzeug befindlichen Personen sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung versichert, weiterer Versicherungsschutz (z.B. Insassen-Unfallversicherung) besteht nicht.

(3) Es wird keine Haftung für durch die Fahrt evtl. entstehende Gesundheits- und Vermögensschäden übernommen.

(4) Für den Haftungsfall ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.

Auf die Datenschutzinformation gem. Art. 13 DSGVO wird verwiesen; diese Information wurde mir ausgehändigt.

Landau, den

DRK Kreisverband Südliche Weinstraße e.V.

Patient